



Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1140 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR 1346384

AUSGANG

29. Nov. 2006

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | 501 65 | Fax | Datum |
|------------------------------------|------------------------|-------------------|---------|---------|-----|------------|
| BMWA- 57.007/0007 -C1/8/2006 | WP-GSt-Ga/Lm 491736 | Helmut Gahleitner | DW 2550 | DW 2532 | | 27.11.2006 |

Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Der vorliegende Entwurf eines Sonderrechnungslegungsgesetzes verfolgt die Sicherstellung gemeinschaftsrechtlicher Wettbewerbsvorschriften (zB Beihilfenkontrolle). Durch transparente Rechnungslegung (getrennte Rechnungskreise für die privilegierten und nicht privilegierten Geschäftsbereiche) sollen die finanziellen Beziehungen (staatliche Beihilfen, Ausgleichszahlungen und Abgeltungen) zwischen der öffentlichen Hand und am Markt agierenden Unternehmen sichtbar und damit missbräuchliche Quersubventionen bzw finanzielle Überkompensationen vermieden werden.

Da sich der Entwurf ausschließlich auf die Umsetzung zwingender gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften beschränkt, besteht seitens der BAK kein substantieller Einwand gegen das Vorhaben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs 2: Anwendungsbereich

Abs 2 legt fest, dass das SRLG für öffentliche und private Unternehmen gilt, die mit Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art 86 Abs 2 EGV beauftragt sind. Wünschenswert wäre diesen Geltungsbereich noch klarer zu definieren, wird

doch der Begriff der Daseinsvorsorge sowohl in Österreich als auch in Europa sehr kontrovers diskutiert. Ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit ist auch deshalb wünschenswert, weil die Anwendung des Sonderrechnungslegungsgesetzes (rechnungsmäßige Trennung nach Geschäftsbereichen) zusätzliche Kosten verursacht. Aus Sicht der BAK sollten daher in den Erläuterungen zusätzliche Beispiele von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ demonstrativ aufgezählt werden. Die Auslegung dieses Begriffes ist - wie allgemein bekannt - den Mitgliedstaaten der Union überlassen.

Zu § 3 Abs 2: Ausnahmen vom Geltungsbereich

„Das Sonderrechnungslegungsgesetz gilt nicht für Unternehmen, deren Tätigkeit nach Art und Umfang nicht geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union merklich zu beeinträchtigen.“ Die BAK vermisst in diesem Zusammenhang erläuternde Bemerkungen (zB Rechtsprechung des EuGH oder innerstaatliche Auslegung), um die in Abs 2 definierte Ausnahme zu konkretisieren. Gerade für den Rechtsanwender ist es außerordentlich schwierig aus der doch sehr abstrakten Bestimmung abzuleiten, ob er unter den Ausnahmebereich fällt.

Zu § 6: Aufbewahrungspflichten

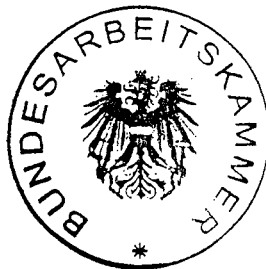
§ 6 sieht eine Aufbewahrungsfrist für Konten und sonstige Aufzeichnungen von 5 Jahren vor. Diesbezüglich wird auf die Bundesabgabenordnung (BAO) verwiesen, in der eine siebenjährige Aufbewahrungsfrist für Bücher und Belege zwingend vorgeschrieben ist. Die BAK regt an, auch in § 6 eine siebenjährige Aufbewahrungsfrist vorzusehen bzw § 6 gänzlich aus dem Gesetzesvorschlag zu streichen, um eine analoge Regelung zur BAO herzustellen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme, wie gewünscht, dem Präsidium des Nationalrates per elektronischer Post übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors